



Abteilung B: Soziales, Inklusion,
soziales Ehrenamt

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

An die Träger der stationären Einrichtun-
gen und besonderen Wohnformen

PER MAIL

Referat: B5 – Beratungs- und
Prüfbehörde nach dem
Landesheimgesetz

Bearbeiter: Ann-Katrin Hahn
Tel.: + (49) 681 501-3326
Fax: + (49) 681 501-3168
E-Mail: a.hahn@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 7510-077#001

Datum: 22.11.2021

Änderung der VO-CP und Aktualisierung des Landesrahmenkonzepts

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie über die Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP), gültig seit dem 20.11.2021, informieren. Im Zuge dessen und anhand der aktuellen Gesetzesänderungen des Bundes, wurde das Landesrahmenkonzept sowie die Teststrategie des Saarlandes aktualisiert und weitere Anpassungen vorgenommen.

Ein besonderes Risiko für schwere Krankheitsverläufe tragen ältere und vorerkrankte Personen. Die Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeeinrichtungen und den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie andere vulnerable Personen bedürfen weiterhin eines besonderen Schutzes. Darüber hinaus hat sich im Laufe der Pandemie gezeigt, dass der effektive Einsatz von Testungen eine frühzeitige Erkennung von Infektionsgeschehen ermöglicht hat. Hierdurch wird das Risiko eines Eintrags in die Einrichtungen reduziert und stellt eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von COVID-19 innerhalb der Einrichtung dar.

Neu im Landesrahmenkonzept ist daher, im Hinblick auf die aktuelle Pandemiesituation, das 2G plus-Modell für Besuchende in Verbindung mit den hierfür notwendigen Kriterien zur Anwendung, mögliche Ausnahmen sowie die Anpassung der einrichtungsbezogenen Konzepte.



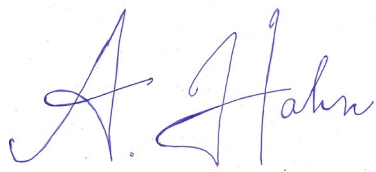
Darüber hinaus wurden die Regelungen zur Testung von Beschäftigten entsprechend angepasst. Eine Pflicht zur täglichen Nachweiskontrolle durch die Einrichtungen sowie deren regelmäßiger Dokumentation wurde zusätzlich eingeführt.

Auch wenn die bisherigen COVID-19-Maßnahmen einen Meilenstein in der Pandemiebekämpfung bedeuten, ist weiterhin die Einhaltung grundlegender Basismaßnahmen (AHA+L) sowie die Abstandsempfehlung und das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske, FFP2-Maske oder höherer Standards), dringend erforderlich. Darüber hinaus wird den Einrichtungsträgern empfohlen, weitergehende Schutz- und Infektionskontrollmaßnahmen sowie ein entsprechendes Monitoring in den Einrichtungen umzusetzen.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen der/die für Sie zuständige Sachbearbeiter/-in gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ann-Katrin Hahn

Leiterin der Beratungs- und Prüfbehörde
nach dem Landesheimgesetz